

Tierärztliche Behandlung von Wildtieren: Rechte, Pflichten, Kostenübernahme

Prof. Dr. Dipl. ECEIM Gerald Fritz Schusser

Die Rechte einer Tierärztin oder eines Tierarztes, ein Wildtier zu untersuchen und zu behandeln, liegen in der Bundes-Tierärzteordnung (§§ 2, 3, 4; vom 15. August 2019, BGBl. I S. 1307) in Verbindung mit der Berufsordnung (§§ 1,2,3; Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer vom 7. Juli 2021).

Das bedeutet, dass die Tierärztin und der Tierarzt berufen sind und sind in hohem Maße während der Berufsausübung verantwortlich über die Gesundheit des Menschen und Tieres.

Aufgrund dessen sind die Tierärztin und der Tierarzt berufen und verpflichtet, den Schutz des Tieres zu gewährleisten. Das bedeutet, dass die Tierärztin und der Tierarzt die Aufgabe haben, Leiden und Krankheiten zu lindern und zu heilen.

Weiters haben sie die Aufgabe, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu wahren und vor weiteren Schäden zu schützen.

Das Gesetz und die Berufsordnung beschränken die tierärztliche Pflicht nicht auf die Haustiere, sondern diese umfassen die Tiere und in diese sind die Wildtiere eingeschlossen.

Im Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands der Bundestierärztekammer wird das noch untermauert und im Punkt 1 ist die nachhaltige, ökologische Entwicklung herausgehoben. Das betrifft auch die Wildtierökologie. Außerdem wird im Punkt 2 die „One Health“ und die Bekämpfung der Zoonosen als Verpflichtung herausgestellt.

Dies bedeutet zum Beispiel das Aufdecken der Tollwut, West-Nil-Virus-Infektion, Vogelgrippe, Bornaschen Krankheit, usw. bei Wildtieren durch die Tierärztin oder den Tierarzt. Das bedeutet gleichzeitig die Einschaltung der Landesuntersuchungsanstalten. Selbstverständlich ist die Tierärztin oder der Tierarzt befugt aufgrund des Ergebnisses der klinischen Untersuchung eines Wildtieres und somit der aussichtslosen Prognose, ein Wildtier schmerzlos zu euthanasieren. Das ist im Ethik-Kodex im Punkt 3 dargelegt.

Das Tierschutzgesetz (§ 1, 20. November 2019, BGBl. I S. 1626) unterstreicht die Pflichten der Tierärztin und des Tierarztes noch.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (II. Art. 20a, 19. Dezember 2022, BGBl. I S. 2478) beschreibt die Verantwortung des Staates und somit der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere.

Eine Ersatzpflicht der Tierarztkosten aufgrund der Behandlung eines Wildtieres (= herrenlosen Tieres) durch die Gemeinde kann nur in folgenden Fällen angenommen werden: Entsorgung des Tierkadavers, Diagnostik bei Seuchengefahr (z.B.: Vogelgrippe, West-Nil-Virus, Bornasche Krankheit, Tollwut).

Ansonsten ist es Sache der Gemeinde, zu entscheiden, ob kranken Wildtieren (= herrenlosen Tieren) eine tierärztliche Behandlung zukommen soll oder ob den "natürlichen Abläufen" entsprochen wird (OVG Münster, Beschluss vom 06.03.1996 - 13 A 638/95).

Die Tierfinderin/der Tierfinder eines Wildtieres, die/der eine(n) Tierärztin/Tierarzt zur Behandlung dieses gefundenen Wildtieres in Anspruch nimmt, kann zur Liquidation der Tierarztkosten gemäß GOT herangezogen werden.

Diese Kosten der Behandlung eines gefundenen Wildtieres kann der/die Tierarzt/Tierärztin aufgrund der vorhin genannten juristischen Entscheidung auch an die Gemeinde stellen.